

Gemäß §3, Absatz 3 der Grundordnung der Hochschule Konstanz gibt sich die Studienkommission der Studiengangs MKE der Fakultät Maschinenbau die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Mitglieder der Studienkommission

Der Studienkommission gehören die Mitglieder gemäß §26, Absatz 1 des LHG (d.h. höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll) und §15 der Grundordnung der HTWG an. Die Leitung der Studienkommission hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Studiengangs.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Studienkommission gehören gemäß § 26, Absatz 3 des LHG insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

Die Studienkommission nimmt gemäß §23, Absatz 5, des LHG zu der Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin durch den Fakultätsrat Stellung. An der Stellungnahme ist der Studiendekan oder die Studiendekanin nicht beteiligt.

Gemäß §26, Absatz 5, des LHG haben Studierende das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 3 Vertretungsregelung

Bei längerer Abwesenheit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans entscheidet das Dekanat über eine Stellvertretung.

Wenn bei einer Sitzung der Studienkommission einzelne Mitglieder fehlen, gilt folgende Regelung: Falls der Fakultätsrat bei der Bestellung der Studienkommission stellvertretende Mitglieder (Nachrücker bzw. Nachrückerinnen) bestimmt hat, übernehmen diese von fehlenden Mitgliedern das Stimmrecht.

Falls jemand für längere Zeit ausfallen sollte, entscheidet der Fakultätsrat über die Stellvertretung.

§ 4 Sitzungen der Studienkommission

- (1) Den Vorsitz bei den Sitzungen der Studienkommission führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.
- (2) Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich.
- (3) Dritte können per Beschluss zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.
- (4) Die an den Sitzungen Teilnehmenden sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Studienkommission trifft sich mindestens einmal pro Semester, bei Bedarf auch häufiger. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan lädt zu den Sitzungen ein.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied der Studienkommission kann Tagesordnungspunkte einbringen, indem es den Studiendekan darüber informiert.
- (2) Ein Entwurf der Tagesordnung wird spätestens 1 Woche vor der Sitzung an die Mitglieder geschickt.
- (3) Zu Beginn der Sitzung können kurzfristige Veränderungen der Tagesordnung beantragt werden. Nach Diskussion über die Änderungsanträge beschließt die Studienkommission die Tagesordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nicht längerfristig abwesend sind und nach § 3 vertreten werden, einschließlich der Studiendekanin bzw. des Studiendekans anwesend sind.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor.
- (2) Beschlüsse der Studienkommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, dass ein Mitglied der Studienkommission diesem Verfahren widerspricht.

§ 8 Protokoll

- (1) Die Sitzungen der Studienkommission werden protokolliert. Das Protokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll und in elektronischer Form geführt und archiviert und ist auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Beanstandungen des Protokolls sind in der folgenden Sitzung der Studienkommission anzumelden.
- (3) Die Protokolle der Sitzungen der Studienkommission werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Sie sind aber für die Mitglieder des Dekanats einsehbar.

§ 9 Sonstiges

Für alle Punkte, die nicht explizit in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gilt die Verfahrensordnung der Hochschule Konstanz sinngemäß.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung wird am in der Studienkommissionssitzung verabschiedet und tritt am selben Tag in Kraft.